

2 Jugendhilfeplanung: Auftrag, rechtliche Vorgaben und fachliche Orientierungen im SGB VIII

Ob in einer Stadt oder in einem Kreisgebiet Jugendhilfeplanung gemacht wird, ist nicht in das Belieben der politischen Entscheidungsträger gestellt.

Jugendhilfeplanung ist eine Pflichtaufgabe, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu realisieren hat.

Der Gesetzgeber hat in den §§79 bis 81 SGB VIII den Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen sich das Planungsgeschehen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe vollziehen soll. Die Regelungen im SGB VIII

- markieren die Bedeutung der Jugendhilfeplanung als ein Verfahren, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine „Gesamtverantwortung“ wahrnimmt (Kap. 2.1),
- zeigen die fachlichen und fachpolitischen Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung auf (Kap. 2.2),
- verdeutlichen methodische Schritte und Anforderungen an Planungsprozesse (Kap. 2.3) und
- verweisen auf den Zusammenhang zwischen Prozessen der Planung und der Qualitätsentwicklung und fordern somit zu deren Verkoppelung heraus (Kap. 2.4).

Der Gesetzgeber hat mit diesen Regelungen ein Rahmenkonzept entworfen und dadurch normative Vorgaben entwickelt, durch die der Begriff „Jugendhilfeplanung“ fachpolitisch Kontur erhalten soll. Allerdings muss die begrenzte Reichweite der gesetzlichen Regelungen zur Kenntnis genommen werden. In welcher Weise

und in welcher Intensität ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesem normativen Rahmen folgt und ihn mehr oder weniger offensiv umsetzt, unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung und einer möglichen Überprüfung durch die Kommunalaufsicht; Bürger oder freie Träger können nicht vor dem Verwaltungsgericht klagen, um eine bestimmte Intensität der Umsetzung des gesetzlich-normativen Rahmens zu erzwingen (Kap. 2.5).

2.1 Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Das zweigliedrige Jugendamt ist gesamtverantwortlich und damit steuerungsverantwortlich für die Infrastruktur der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe und dafür, dass die im SGB VIII skizzierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorhanden sind und Leistungsberechtigte ihren jeweiligen Rechtsanspruch einlösen können. Verantwortlich sind also gleichermaßen der *Jugendhilfeausschuss* (JHA) und die *Verwaltung des Jugendamts* (JA-Verwaltung). Das Gesetz benennt die damit einhergehende Planungsverantwortung ausdrücklich:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung“ (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

§ 79 Abs. 2 SGB VIII markiert die inhaltlichen Dimensionen, an denen sich die Umsetzung dieser Planungsverantwortung ausrichten hat: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“.

Die hier benannten Adjektive erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend kennzeichnen die *drei zentralen Dimensionen der Planungsverantwortung*:

1. die *qualitative, fachliche* Dimension: Um zu entscheiden, was „erforderlich“ ist, müssen Unterstützungs- und Förderungsbedürfnisse von potenziellen Leistungsadressaten (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern) erkundet werden. Es sind

politische Vorstellungen dazu zu entwickeln, was als „Bedarf“ angesehen und finanziert werden soll. Auch die Beurteilung, welche Angebote und Maßnahmen als „geeignet“ anzusehen sind, setzt eine Verständigung über fachliche Qualitätsmaßstäbe sowie eine Bewertung darüber voraus, welche fachlichen Arbeitsansätze für welchen Unterstützungs-, Hilfe- und Förderungsbedarf als angemessen anzusehen sind.

2. die *quantitative* Dimension: Mit dem Adjektiv „ausreichend“ wird der öffentliche Träger dazu aufgefordert, Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in einem solchen Umfang zu schaffen, dass dem definierten Bedarf Rechnung getragen werden kann.
3. die *zeitliche* Dimension: In dem Adjektiv „rechtzeitig“ erhält die Planungsverantwortung insofern eine zeitliche Dimensionierung, als dafür gesorgt werden soll, dass Angebote dann zur Verfügung stehen, wenn sie im Einzelfall benötigt werden. Ferner ist im Begriff der Rechtzeitigkeit auch ein präventives Element eingewoben: Hilfen sind auch dann „rechtzeitig“ eingesetzt, wenn aufkommende oder absehbar sich verstärkende Problemkonstellationen aufgefangen und möglicherweise in ihrer Zuspitzung aufgehalten werden können (Tammen, in: Münder et al. 2013, § 79 Rn 19).

Definition

Jugendhilfeplanung ist das Verfahren, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner „Gesamtverantwortung“ in den drei skizzierten Planungsdimensionen gerecht werden soll.

§ 71 Abs. 2 SGB VIII hebt deutlich hervor, dass hier nicht nur die Verwaltung des Jugendamts gefragt ist, sondern beide Teile des zweigliedrigen Jugendamts, also auch der Jugendhilfeausschuss: Die Jugendhilfeplanung wird ausdrücklich als ein elementares Gestaltungsthema für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe hervorgehoben, mit dem der Jugendhilfeausschuss sich zu befassen hat. Der Jugendhilfeausschuss muss sich nicht mit allen methodischen Prozesselementen differenziert auseinandersetzen und diese im Einzelnen formen, aber er muss den konzeptionellen und organisatorischen Rahmen, in dem die Jugendhilfeplanung gestaltet wird, beschließen und Entscheidungen treffen zu den Er-

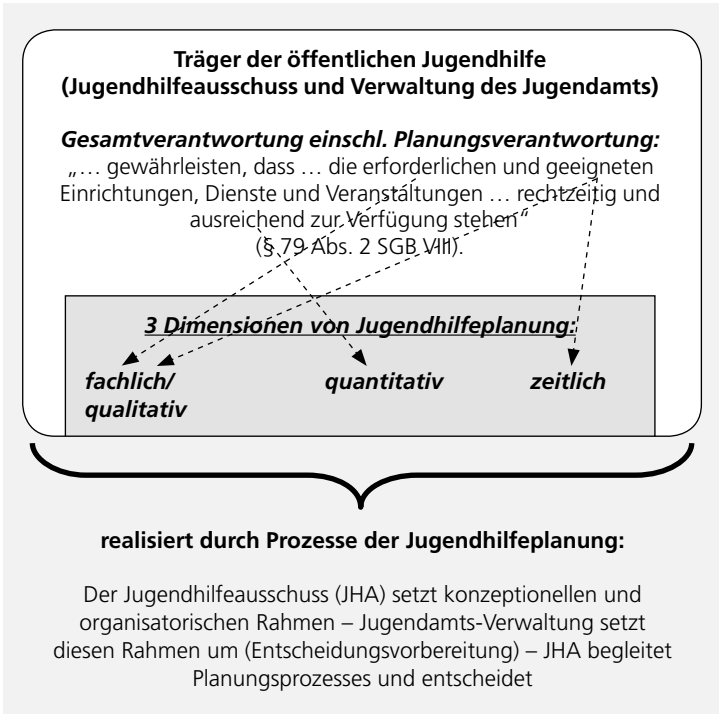


Abb. 2: Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

gebissen der Planungsprozesse. Die Verwaltung des Jugendamts gestaltet und steuert die Planungsprozesse, deren Rahmen der Jugendhilfeausschuss festlegt, und bereitet diejenigen Planungsentscheidungen vor, die der Jugendhilfeausschuss dann diskutiert und zu einem Beschluss bringt.

Die Trennung zwischen den Entscheidungen zum konzeptionellen und organisatorischen Rahmen, die vom Jugendhilfeausschuss getroffen werden, und der darauf folgenden Umsetzung der Planung durch die Jugendamtsverwaltung – im Sinne einer Trennung zwischen *Entscheidungszuständigkeit* und *Umsetzungszuständigkeit* – ist jedoch nur im Sinne formaler Zuständigkeiten zu verstehen. Faktisch stehen Jugendhilfeausschuss und Jugendamtsverwal-